

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 126/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 9. März 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 25. Februar 2006 zugestellten Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27. März 2006 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung sowie auf die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe ist der Kläger zudem mit Schreiben des BSG vom 21. März 2006 hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

